



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Anlagenrecht

GS2-UG-459/006-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-U-766/035-2019	Dr. Michael Jungwirth	13073	04. Oktober 2019

Betrifft
Windpark Kettlasbrunn II, Verfahren nach § 18b UVP-G 2000, umwelthygienisches Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, wurde der wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ erteilt.

Nunmehr wurde ein Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens sind vorgesehen:

- Es erfolgt eine Anlagenänderung bei allen Anlagen. Die Anlagen werden nunmehr von Vestas V126 auf Enercon E-138 EP3 E2 geändert (mit Trailing Edge Serrations), das führt zu einer Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 4,2 MW
- Änderungen des Eisabfall-Gefahrenbereiches auf Grund der Anlagenänderung

- Anpassung der Windparkverkabelung und Ergänzung einer K1 Trafostation (Schaltstation)
- Veränderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen auf Grund der Anlagenänderung
- Änderung der Ausrichtung der Kranstellfläche und Zuwegung bei Anlage WKA 01 und damit Veränderung der beanspruchten Grundstücke
- Anpassung der Rodungsflächen an den geänderten Flächenbedarf und die geänderte Verkabelung
- Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes im ggst. Windpark (Harmonisierungskonzept der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H).

In diesem Zusammenhang ersucht die Behörde um Beantwortung folgender Fragen:

Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?

Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Lärm

Im Schalltechnischen Gutachten von Herrn Ing. Pfisterer, behördlich bestellter schalltechnischer Sachverständigen, vom 02.10.2019 führt dieser zusammenfassend aus:

„Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt geplanten Änderungen führen zwar im Windgeschwindigkeitsbereich von 4 m/s zu einem um 1,4 dB bis 2,1 dB höheren Immissionseintrag.

Sie liegen aber deutlich unter dem Basispegel des örtlich auftretenden Hintergrundgeräusches und bewirken keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen. Beispielsweise liegen die projekt-spezifischen Immissionen am IP2 Gaiselbrecht, wo rechnerisch die höchste Anhebung von +2,2 dB des Immissionseintrags ausgewiesen wird, um ca. 20 dB unter den Basispegel und führen praktisch zu keiner Veränderung des IST-Zustandes.

In allen übrigen Windgeschwindigkeitsbereichen werden überwiegend Reduktionen des projektspezifischen Immissionseintrages auftreten.

Aus schallschutztechnischer Sicht können die vorliegenden Immissionsauswirkungen als irrelevant eingestuft werden.“

Folgende Schallimmissionen sind aufgrund der geplanten Änderung zu erwarten:

Nachtzeit (Betriebsgeräusch leistungsoptimiert):

Betriebskausale Immissionen im direkten Vergleich mit dem Umgebungsgeräusch nachts, $L_{A,95}$

Immissionspunkt v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebsgeräusch am IP 1 Kettlasbrunn ON 222	22	28,3	30,8	31,9	32,8	33,5	33,5	33,5
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	35,1	36,6	38,0	39,4	40,8	42,2	43,7	45,1
Betriebsgeräusch am IP 2 Gaiselbrecht ON 131	7,7	14	16,5	17,6	18,5	19,2	19,2	19,2
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	33,3	34,5	35,8	37,0	38,3	39,6	40,8	42,1
Betriebsgeräusch am IP 3 Blumenthal 111	12,8	19,1	21,6	22,7	23,6	24,3	24,3	24,3
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	29,7	31,3	33,0	34,7	36,3	38,1	39,7	41,4
Betriebsgeräusch am IP 4 Schrick Hobersdorferstr. 60	16,5	22,8	25,3	26,4	27,3	28	28	28
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	26,5	28,5	30,5	32,5	34,6	36,6	38,6	40,6
Betriebsgeräusch am IP 5 Obersulz 302	10,9	17,2	19,7	20,8	21,7	22,4	22,4	22,4
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	30,8	31,9	33,0	34,1	35,2	36,3	37,4	38,5

Am **Immissionspunkt IP 1 Kettlasbrunn ON 222** wird der Windpark mit max. 33,5 dB einwirken (22 bis 33,5 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (35,1 bis 45,1 dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, wobei eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräuschen in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil des Basispegels der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Am **Immissionspunkt IP 2 Gaiselbrecht ON 131** wird der Windpark mit max. 19,2 dB einwirken (7,7 bis 19,2 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (33,3 bis 42,1 dB) zu liegen kommen. Eine Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist nicht zu erwarten.

Am **Immissionspunkt IP 2 Blumenthal 111** wird der Windpark mit max. 24,3 dB einwirken (12,8 bis 24,3 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (29,7 bis 41,4 dB) zu liegen kommen. Eine Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist nicht zu erwarten.

Am **Immissionspunkt IP 4 Schrick Hobersdorferstr. 60** wird der Windpark mit max. 28 dB einwirken (16,5 bis 28 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (26,5 bis 40,6 dB) liegen. Eine Auffälligkeit des Betriebsgeräusches ist nicht zu erwarten.

Am **Immissionspunkt IP 5 Obersulz 302** wird der Windpark mit max. 22,4 dB einwirken (10,9 bis 22,4 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (30,8 bis 38,5 dB) liegen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten.

Folgende kumulierende Einwirkungen sind zu erwarten:

Messpunkt im Obergeschoss	3	4	5	6	7	8
	V _{10m} (m/s) Richtwert 40,0 dB	Richtwert 40,0 dB	Richtwert 41,0 dB	Richtwert 42,0 dB	Richtwert 43,0 dB	Richtwert 44,0 dB
IP 1: Kettlasbrunn ON 222	27,8	32,3	37,3	39,6	40,6	41,6
IP 2: Gaiselbrecht ON 131	15,2	19,0	23,2	25,7	26,7	27,1

IP 3: Blumenthal 111	16,6	21,4	24,7	27,1	28,3	28,8
IP 4: Schrick Hoberstr. dorferstr. 60	26,2	30,7	35,3	28,3	39,2	39,6
IP 5: Obersulz 302	16,4	21,2	25,0	27,9	29,1	29,6

Die kumulierenden zu erwartenden Pegelwerte liegen unter den zur Anwendung kommenden Richtwerten.

Schattenwurf

Dem Änderungsantrag liegt ein Schattenwurfgutachten „Windpark Kettlasbrunn II“ des Ingenieurbüro ENAIRGY Windenergie GmbH, Mag. Georg Kury vom 05.06.2019 bei.

Die geplante Änderung führt zu mehr Schattenwurfeinwirkungen als das bewilligte Projekt.

a) Immissionspunkt 1 – vertikale Fläche Richtung Süd (180°)

WKA	theoretische Schattenwurfdauer [h]	realistische Schattenwurfdauer [h]	max. Beschattungsdauer pro Tag [min]
KET II 2	8,2	1,1	19,2
KET I 13	2,7	0,6	14,4
KET I 14	7,3	1,0	16,8
	18,2	2,6	19,2

b) Immissionspunkt 2 – vertikale Fläche Richtung Süd (180°)

WKA	theoretische Schattenwurfdauer [h]	realistische Schattenwurfdauer [h]	max. Beschattungsdauer pro Tag [min]
KET II 2	6,4	0,8	18,0
KET I 13	2,5	0,5	12,6
KET I 14	4,5	0,7	15,6
	13,4	2,1	18,0

Wie aus der Tabelle ersichtlich, kommt es aber zu keinen Überschreitungen der in Österreich zur Anwendung kommenden Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

Unter der Voraussetzung, dass diese Angaben der Tatsache entsprechen, ist mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die Fragen der Behörde können daher wie folgt beantwortet werden:

Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Die geplanten WEA der Type Enercon E-138 EP3 E2 weisen durchwegs niedrigere Immissionen auf als die genehmigten Anlagen. Details hierzu finden sich im schalltechnischen Gutachten. Die schalltechnische Prüfung hat ergeben, dass ein checklistenkonformer Betrieb sichergestellt ist.

Die geplante Typenänderung führt zu vermehrter Einwirkung durch Schattenwurf. Grenzwertüberschreitungen treten keine auf.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu erwarten, Erhebliche Belästigungen sind auszuschließen.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen sind gering und bedürfen keiner zusätzlichen Maßnahmen.

Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Soweit dies aus medizinischer Sicht beantwortet werden kann, wird der Stand der Technik eingehalten und einschlägige Richtlinien (z.B. Checkliste Schall) und Normen werden berücksichtigt.

Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?

Nein

Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus fachlichen Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jungwirth